

Klosterordnung

für die Calenberger Klöster

Barsinghausen, Mariensee, Marienwerder

Wennigsen und Wülfinghausen

Klosterordnung

für die Calenberger Klöster Barsinghausen, Mariensee, Marienwerder, Wennigsen und Wülfinghausen

vom 26. 7. 1960

(Erlaß des Nieders. Kultusministers vom 26. 7. 1960
— I B 6103/60 —) in der Fassung des Erlasses des
Nieders. Kultusministers zur Änderung der
Klosterordnung für die Calenberger Klöster
vom 26. 6. / 26. 9. 1972 — 501 - 5248/72 —.

Allgemeines

§ 1

- (1) Die Klöster in Barsinghausen, Mariensee, Marienwerder, Wennigsen und Wülfinghausen (Calenberger Klöster) sind Bestandteile des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds, aus dessen Vermögen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Klöster genießen den Schutz des Landes Niedersachsen. Sie unterstehen dem Präsidenten der Klosterkammer in Hannover.

§ 2

Die Calenberger Klöster sind Träger ehrwürdiger geschichtlicher Überlieferung. Sie dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Zwecken. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin,

- a) alleinstehende, evangelische Frauen im Kloster zu einer Lebensgemeinschaft auf christlicher Grundlage zu verbinden, in der sie kulturellen, kirchlichen und sozialen Zwecken dienen können;
- b) die denkmalwerten Klostergebäude, die Klosterkirche und die Kunstschatze zu betreuen und sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit dies mit den übrigen Aufgaben des Klosters vereinbar ist;
- c) ihren Angehörigen, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können, eine angemessene Versorgung zu gewähren.

Konventualinnen

§ 3

(1) Die Klosterstellen verleiht der Präsident der Klosterkammer nach Anhörung des Konvents (§ 16 Abs. 2). Die in das Kloster aufzunehmenden Bewerberinnen sollen körperlich und geistig in der Lage sein, zu ihrem Teil die Aufgaben des Klosters zu erfüllen und einen selbständigen Haushalt zu führen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Kloster besteht nicht.

(2) Nach Ablauf einer angemessenen Zeit, innerhalb welcher sich die Aufgenommene (Konventualin) in die Klostersgemeinschaft eingefügt und insbesondere ihre Pflichten gemäß § 7 Abs. 1 und 2 der Klosterordnung erfüllt hat, führt die Äbtissin sie im Rahmen eines Gottesdienstes in der Klosterkirche ein und verpflichtet sie auf die Klosterordnung.

§ 4

(1) Ein Rechtsanspruch auf die Stelle wird mit der Aufnahme in das Kloster nicht begründet. Der Präsident der Klosterkammer kann daher die Verleihung einer Klosterstelle widerrufen, insbesondere wenn sich eine Konventualin durch ihr Verhalten eines weiteren Verbleibens im Kloster unwürdig erweist oder wenn die Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft mit ihr nicht möglich ist.

(2) Die Verleihung einer Klosterstelle erlischt, wenn sich eine Konventualin verheiratet oder nicht mehr einer evangelischen Kirche angehört.

§ 5

(1) Die Konventualinnen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Wohnung zu bewohnen. Der Präsident der Klosterkammer kann auf Antrag einzelne Konventualinnen von der Wohnpflicht befreien. Er entscheidet, ob und in welcher Höhe in solchen Fällen ein Abzug von der Präbende (§ 6) gemacht werden soll und ob die Konventualin eine später freiwerdende Wohnung wieder in Anspruch nehmen kann.

(2) Die von der Wohnpflicht befreiten Konventualinnen sind als Mitglieder des Konvents nicht stimmberechtigt (§ 16). Im übrigen wird durch die Be-

freierung von der Wohnpflicht die Stellung der Konventualinnen im Kloster nicht berührt.

(3) Für Aufwendungen, die eine Konventualin an der ihr überwiesenen Wohnung oder einem Garten aus eigenen Mitteln gemacht hat, steht weder ihr noch ihren Erben ein Entschädigungsanspruch zu.

(4) Gegenstände, die mauerfest mit der Wohnung verbunden sind, sowie in den Garten eingepflanzte Bäume und Sträucher dürfen bei Räumung nicht entfernt werden.

§ 6

(1) Die Konventualinnen erhalten die im Haushaltsplan des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds festgesetzten Barbezüge der Stelle (Präbende). Die Präbendenzahlung beginnt mit dem Bezug der Wohnung. Soweit die Konventualin von der Wohnpflicht befreit ist (§ 5), setzt der Präsident der Klosterkammer den Beginn der Präbendenzahlung fest. Ein Rechtsanspruch auf die Präbende besteht nicht.

(2) Der Präsident der Klosterkammer kann die Präbende insbesondere einbehalten, wenn eine Konventualin den Bestimmungen der Klosterordnung oder der Hausordnung, den Anordnungen der Äbtissin oder des Präsidenten der Klosterkammer trotz Vermahnung zuwiderhandelt.

(3) Die Präbendenzahlung entfällt, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Konventualin so wesentlich bessern, daß sie ihren Lebensunterhalt auch ohne die Präbende angemessen bestreiten kann. Über den Wegfall der Präbende entscheidet der Präsident der Klosterkammer. Hat eine Konventualin wegen ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit für ihren Lebensunterhalt erhöhte Aufwendungen von nicht nur vorübergehender Dauer zu leisten, so kann der Präsident der Klosterkammer bestimmen, daß ihr die Präbende ganz oder zum Teil weiter zu gewähren ist. Durch den Wegfall der Präbende wird die Stellung der Konventualin im Kloster im übrigen nicht berührt.

(4) Beim Tode einer Konventualin kann der Präsident der Klosterkammer den Erben die Präbende der Verstorbenen bis zur Dauer von zwei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem der Tod eingetreten ist, belassen, falls dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten billig erscheint, ins-

besondere wenn der Wert des Nachlasses für die Beerdigungskosten nicht ausreicht. Die beiden Monatspräbenden kann der Präsident der Klosterkammer auch für die Erhaltung der Grabstätte der Konventualin verwenden, falls die Verstorbene auf dem Klosterfriedhof beerdigt wird.

§ 7

(1) Die Konventualinnen haben die Verpflichtung, nach dem Maß ihrer Kräfte die Aufgaben des Klosters zu fördern, im Auftreten und Wandel auf den Zweck und das Ansehen des Klosters Bedacht zu nehmen und sich an Werken christlicher Nächstenliebe und Barmherzigkeit zu beteiligen.

(2) Die Konventualinnen haben der Äbtissin jederzeit die schuldige Achtung zu erweisen, sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 a) – d) zu unterstützen, ihren das Klosterleben betreffenden Anordnungen Folge zu leisten und die Hausordnung zu beachten.

(3) Eingaben an den Präsidenten der Klosterkammer, die ihm unterstellten Dienststellen und den Niedersächsischen Kultusminister haben sie über die Äbtissin zu leiten.

§ 8

(1) Die Konventualinnen dürfen sich ohne Urlaub nicht länger als 24 Stunden aus dem Kloster entfernen.

Urlaub bis zur Dauer von zwei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres kann die Äbtissin erteilen. Zu einem weiteren Urlaub bedarf es der Genehmigung durch den Präsidenten der Klosterkammer.

(2) Bei Erteilung eines längeren Urlaubs als drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres bestimmt der Präsident der Klosterkammer, ob und in welcher Höhe ein Abzug an den Präbenden vorzunehmen ist.

(3) Zur gleichen Zeit darf höchstens die Hälfte der im Kloster wohnenden Konventualinnen beurlaubt werden.

(4) Konventualinnen, die sich länger als acht Tage ohne Urlaub aus dem Kloster entfernen, verlieren — unbeschadet des § 4 Abs. 1 und des § 6 Abs. 2 — für diese Zeit ihre Präbende.

§ 9

- (1) Soweit Konventualinnen infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit nicht nur vorübergehend auf die Hilfe anderer angewiesen sind, kann der Präsident der Klosterkammer ihre Übersiedlung in ein zu diesem Zweck errichtetes Pflegeheim anordnen.
- (2) Durch die Aufnahme in das Pflegeheim wird ihre Zugehörigkeit zu dem Konvent ihres Klosters nicht aufgehoben. Ihre Stellung im Konvent bestimmt sich nach § 5 Abs. 2.
- (3) Über die Verwendung der bisherigen Wohnung im Kloster entscheidet der Präsident der Klosterkammer von Fall zu Fall.

Äbtissin

§ 10

- (1) Die Äbtissin für jedes Kloster ernennt der Niedersächsische Kultusminister auf Vorschlag des Präsidenten der Klosterkammer.
- (2) Sie wird in feierlicher Weise im Beisein der Konventualinnen im Rahmen eines Gottesdienstes in der Klosterkirche vom Präsidenten der Klosterkammer oder seinem Vertreter in ihr Amt eingesetzt und durch den Geistlichen eingeseget.

§ 11

- (1) Die Äbtissin steht den Konventualinnen und den Klosterbediensteten vor. Sie übt das Hausrecht aus und hat das Kloster nach Maßgabe der ihr vom Präsidenten der Klosterkammer zu erteilenden Anweisungen zu verwalten.
- (2) Die Äbtissin bezieht keine Präbende, sondern für ihre Tätigkeit ein Entgelt. Sie erhält die für sie vorgesehene Wohnung und kann von der Wohnpflicht nicht befreit werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Konventualinnen sinngemäß.

§ 12

- (1) Zu den Aufgaben der Äbtissin gehört insbesondere,
 - a) als ordentliche Haushälterin für die Erhaltung und Sicherung des Klosters und der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zu sorgen;

- b) die Lebensgemeinschaft der Konventualinnen zu pflegen;
- c) für die Durchführung der Vorschriften dieser Klosterordnung, der Hausordnung und der Anordnungen des Präsidenten der Klosterkammer zu sorgen;
- d) die gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Aufgaben des Klosters (§ 2) nach Kräften zu fördern.

(2) Das Freiwerden einer Klosterstelle hat die Äbtissin dem Präsidenten der Klosterkammer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Beim Tode einer Konventualin trifft die Äbtissin — unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen — alle erforderlichen Maßnahmen wie Benachrichtigung der Verwandten, Sicherung der Hinterlassenschaft und Herrichtung eines angemessenen Begräbnisses.

§ 13

Die Äbtissin hat dem Präsidenten der Klosterkammer eine über drei Tage hinausgehende Abwesenheit anzuzeigen.

§ 14

(1) Die Äbtissin bestellt für den Fall ihrer Abwesenheit oder sonstigen Behinderung eine Vertreterin. Bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Wochen bestellt der Präsident der Klosterkammer die Vertreterin.

(2) Stirbt die Äbtissin, so hat ihre zuletzt bestellte Vertreterin alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und laufende Geschäfte bis zur etwaigen Bestellung einer Vertreterin gemäß Absatz 1 Satz 2 oder bis zur Ernennung einer neuen Äbtissin zu führen.

§ 15

(1) Die Amtszeit der Äbtissin endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres. Der Präsident der Klosterkammer kann die Amtsdauer jeweils für ein Jahr verlängern.

(2) Der Niedersächsische Kultusminister kann auf Antrag des Präsidenten der Klosterkammer die Äbtissin von ihren Pflichten als Äbtissin entbinden, wenn sie infolge ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr in der Lage ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Abs. 2 steht der bisherigen Äbtissin der Titel „Alt-Äbtissin“ zu. Ihr ist eine angemessene Wohnung zuzuweisen. Sie erhält im übrigen die Stellung und die Bezüge einer Konventualin.

(4) Macht sich die Äbtissin schwerer Verstöße gegen die ihr nach der Klosterordnung obliegenden Pflichten schuldig, so kann sie der Niedersächsische Kultusminister auf Antrag des Präsidenten der Klosterkammer ihrer Stellung entheben.

Konvent

§ 16

(1) Der Konvent besteht aus der Äbtissin und den Konventualinnen.

(2) Der Konvent hat zu beschließen

a) über die Stellungnahme zu Bewerbungen um Klosterstellen (§ 3 Abs. 1),

b) über die Wahl des zur Präsentation vorzuschlagenden Pfarrers (§ 18).

(3) Sonstige wichtige Angelegenheiten des Klosters hat die Äbtissin mit dem Konvent zu beraten.

(4) Den Konvent hat die Äbtissin zu berufen, wenn nach ihrer Ansicht die Geschäfte es erfordern. Der Präsident der Klosterkammer kann die Berufung des Konvents verlangen oder den Konvent auch selbst berufen. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen oder sich durch einen Beauftragten vertreten zu lassen.

(5) Den Konvent leitet die Äbtissin, sofern nicht der Präsident der Klosterkammer oder sein Beauftragter teilnimmt und die Leitung übernimmt. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, wobei die Stimme der Äbtissin doppelt gezählt wird und bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Soweit die Äbtissin den Konvent nur zu hören hat (Abs. 3), findet eine Abstimmung nicht statt.

Hausbewirtschaftungskosten, Rechnungslegung und Binneneinkünfte

§ 17

(1) Der Präsident der Klosterkammer überweist der Äbtissin die jährlich für die Bestreitung des Klosterhaushalts im Haushaltsplan des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds bereitgestellten Mittel. Am Ende jedes Rechnungsjahres hat die Äbtissin dem Präsidenten der Klosterkammer nach Maßgabe der für die Verwaltung des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds geltenden Bestimmungen Rechnung zu legen.

(2) Über die Verwendung der aus Vermächtnissen und Schenkungen herrührenden sog. Binneneinkünfte hat die Äbtissin auf Verlangen des Präsidenten der Klosterkammer gleichfalls Rechnung zu legen.

Ausübung des Patronatsrechts

§ 18

(1) Der Konvent wählt den Pfarrer am Sitz des Klosters und schlägt ihn dem Präsidenten der Klosterkammer zur Präsentation in Ausübung des mit den Calenberger Klöstern verbunden gewesen und auf den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds übergegangenen Patronatsrecht vor (§ 16 Abs. 2).

(2) Genehmigt der Präsident der Klosterkammer die Wahl, so präsentiert er den vorgeschlagenen Pfarrer dem Landeskirchenamt in Hannover, anderenfalls ordnet er eine zweite Wahl an. Versagt er auch dieser die Genehmigung, so nimmt er das Präsentationsrecht ohne Anhörung des Konvents wahr.

Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Diese Klosterordnung tritt mit dem Tage ihres Erlasses in Kraft. Gleichzeitig werden alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Satzung vom 3. Juli 1936/10. Mai 1941, aufgehoben.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieser Klosterordnung die Stellung der derzeitigen Klosterangehörigen verschlechtert wird, kann zur Vermeidung unbilliger Härten der Präsident der Klosterkammer auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen von der Anwendung dieser Vorschriften zulassen.